

Kurzinfo zum PJ im Ausland - ZIB Med Köln

Infos zur PJ Bescheinigung

Die erste Seite der PJ-Bescheinigung muss vom Lehrkrankenhaus (betreuendem Arzt) unterschrieben und gestempelt werden. Die zweite Seite muss von der dazugehörigen Universität/Fakultät ausgestellt werden - Unterschrift vom Dekan oder von einem Vertreter und Universitäts-/Fakultätssiegel oder Universitäts-/Fakultätsstempel sind erforderlich.

Bei ganzen Tertialen ist die Ausstellung der zweiten Seite der PJ-Bescheinigung (Bestätigung des Studierendenstatus) der aufnehmenden Universität zwingend notwendig für die Anerkennung.

Bei halben Tertialen an bereits vom LPA Düsseldorf anerkannten Lehrkrankenhäusern (bei Wahlfach - bitte Information Äquivalenzantrag beachten) sind die erste Seite der PJ-Bescheinigung und der vom ZIB Med genehmigte Splittingantrag (sog. Einbeziehungserklärung A) für die Anerkennung ausreichend. Die zweite Seite der PJ-Bescheinigung ist nicht notwendig.

Die Unterschrift des Lehrkrankenhauses sollte nicht vordatiert sein, damit keine zusätzlichen Fehltagetage entstehen. Insgesamt sind pro Tertial 20 Fehltagetage erlaubt. Pro gesplittetes Tertial max. 5 Fehltagetage sind erlaubt, wobei 30 Tage (einschließlich Krankheitstage) für das gesamte PJ nicht überschritten werden dürfen. Die Wochenenden werden nicht mitgezählt, so dass beispielsweise bei einer Fehlwoche nur 5 Tage abgezogen werden.

Auf der Bescheinigung sollten nur Chirurgie, Innere Medizin, oder das ausgewählte Wahlfach eingetragen werden. Bitte keine Unterabteilungen eintragen und/oder von Unterabteilungen stempeln lassen, da ansonsten die Anerkennung durch das LPA nicht gewährleistet werden kann.